

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr  
  
Liechtensteinstraße 3  
1090 Wien

Zl.	<u>Lehr. Gesetzentwurf</u>
	<u>38</u>
Datum:	<u>29. JULI 1985</u>
Verteilt:	<u>3. AUG. 1985 Walt</u>

*Klaus Graber*

PrsG-1657

Bregenz, am 22. Juli 1985

Betrifft: Kraftfahrliniengesetz-Novelle 1985, Entwurf, Stellungs-  
nahme  
Bezug: Schreiben vom 3. Mai 1985, zl. 42.100/4-II/4/85

Der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (KflG-Novelle 1985) erscheint in seinen Zielsetzungen, die Ersetzung unwirtschaftlicher Schienenkurse durch Kraftfahrlinien möglichst einfach durchführen zu können, insbesondere aus verkehrs- und umweltschutzpolitischen Gründen bedenklich. Maßnahmen der vorhergesehenen Art richten sich gegen die bisherigen Bemühungen des Landes Vorarlberg, das Umsteigen vom Individualverkehr auf den öffentlichen Nahverkehr zu fördern. Durch den Qualitätsverlust, welcher mit der Ersetzung des Schienenverkehrs durch Busverkehr verbunden ist, wird die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel auf den betroffenen Strecken bedeutende Einschränkungen erfahren.

Da die vorgesehenen Schienenersatzverkehre ausschließlich von und zu den durch die betreffenden Schienenkurse bedingten Bahnhöfen zu führen sind, würde dies bedeuten, daß die Fahrgäste zwar auf die Annehmlichkeiten und den Komfort des Schienenverkehrs verzichten müßten, andererseits aber nicht in den Genuss der Vorteile des Busverkehrs, wie etwa flächendeckende Bedienung, kommen.

- 2 -

Damit tritt der Gesetzesentwurf auch in Konflikt zu den umwelt-politischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg, das im Schienenverkehr die am wenigsten umweltbelastende Art der Beförderung von Personen und Gütern erblickt.

Daß wirtschaftliche Gründe für die Auflassung verschiedener Kurse des Eisenbahnnetzes sprechen, ist nicht zu bestreiten. Dennoch ist den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des ständigen Schienenverkehrs auch in nachfrageschwachen Zeiten Bedeutung beizumessen. Der neu vorgesehene § 2 Z. 4 nimmt darauf in keiner Weise Rücksicht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.K.d.A.

